OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570043/2/BL

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Mag. A L, vertreten durch A B L St Rechtsanwälte OG, X, wegen der Säumnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz betreffend den Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Säumigkeit in der Erledigung der Mitteilung der verlangten Umweltinformationen bzw. der Erlassung eines Bescheides gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz, in eventu gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz, des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dargelegt und beantragt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Entscheidungskompetenz wahrnehmen solle und anstelle der säumigen Behörde die begehrte Umweltinformation erteilen solle.

Inhaltlich führte die Bf in der Beschwerde unter anderem aus, dass sie sich erstmals telefonisch am 22.08.2022 an die belangte Behörde gewendet habe und wissen wollte „warum die Lärmimmissionen ausgehend von der Baustelle beim Objekt X, 4040 Linz laufend über 55 dB liegen und wie lange diese Lärmbeeinträchtigung noch dauern werde“. Die Bf habe dabei bereits auf die Auskunftspflicht nach dem Oö. Umweltschutzgesetz und dem Umweltinformationsgesetz verwiesen. In der Beschwerde wird sodann ein weiteres E-Mail der Bf an die belangte Behörde vom 26.08.2022 zitiert, in dem sie die Frage stellte „wann ich mein Haus wieder ohne Gefahr für meine Gesundheit und die meiner Kinder bewohnen kann“. Weiters wird in der Beschwerde ein E-Mail eines Amtsarztes des Amtes der Oö. Landesregierung vom 01.09.2022 abgedruckt, der die Beschwerde betreffend Lärm an die belangte Behörde ebenfalls herantrug und um Abklärung bzw. entsprechende Veranlassungen ersuchte. In weiterer Folge sind in der Beschwerde weitere E-Mails zwischen der Bf und der belangten Behörde zu finden; zuletzt das E-Mail der Bf vom 12.11.2022, in dem sie die Frage stellt „wann in diesem Verfahren zur Ausnahme- wie gesetzlich vorgeschrieben- die Interessen der Nachbarn berücksichtigt wurden“. Abschließend wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die Lärmbeeinträchtigungen nach wie vor andauern würden. Die Bautätigkeiten und die Dauer seien wie bei einem Neubau. Es handle sich nicht mehr nur um ein anzeigepflichtiges Vorhaben. Von der belangten Behörde sei keine Information über die verlangte Umweltinformation ergangen und bis dato auch kein Bescheid ausgestellt worden, in dem begründet worden sei warum die Informationen nicht erteilt wurden. Bis zum 22.10.2022 hätte zwingend ein Bescheid gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz, in eventu gemäß § 8 Umweltinformationsgesetz, ergehen müssen.

I.2. Mit Schreiben vom 16.12.2022 (eingelangt am 19.12.2022) legte die belangte Behörde die hier gegenständliche Säumnisbeschwerde und einen Beschwerdeakt „Baulärm X“ sowie den Akt betreffend die Bauanzeige „X“ dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde sowie in die unter Punkt I.3. genannten verwaltungsbehördlichen Akte der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung, die von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde abzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Bei der belangten Behörde wurde eine Bauanzeige über diverse Umbaumaßnahmen an der Adresse X in Linz (Reihenhaus) eingebracht und geprüft. Die Bf wohnt im unmittelbar angrenzenden Reihenhaus und hat am 26.05.2022 die belangte Behörde kontaktiert und gefragt wann die Bauverhandlung stattfinden wird. Die belangte Behörde hat der Bf daraufhin mitgeteilt, dass bei einem bloß anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung der Nachbarn besteht (E-Mail vom 27.05.2022).

Am 23.08.2022 kam es zu einem Telefonat der Bf mit der belangten Behörde, bei dem massiver Lärm geschildert wurde. Die belangte Behörde hat daraufhin am gleichen Tag einen Amtssachverständigen zur Baustelle geschickt, der eine Baukontrolle durchführte.

Am 26.08.2022, 29.08.2022 und 30.08.2022 schickte die Bf wiederum Beschwerden über den Baulärm per E-Mail an die belangte Behörde.
Daraufhin wurde seitens der belangten Behörde wiederum eine Baukontrolle am 31.08.2022 vorgenommen, wobei zusammengefasst festgestellt wurde, dass die Arbeiten konsensgemäß und fachgerecht durchgeführt wurden.

Mit E-Mails vom 01.09.2022 und 05.09.2022 intervenierten ein Amtsarzt des Amtes der Oö. Landesregierung und ein Mitarbeiter der Oö. Umweltanwaltschaft bei der belangten Behörde, da diese zuvor ebenfalls von der Bf über den massiven Lärm informiert wurden.

Die belangte Behörde hat am 02.09.2022 einen Amtssachverständigen für Umwelttechnik mit einem sofortigen Lokalaugenschein betraut, der am selben Tag durchgeführt wurde. Dieser hat am gleichen Tag auch mit der Bf telefoniert.

Mit E-Mail vom 08.09.2022 urgierte die Bf mittels E-Mail bei der belangten Behörde betreffend Auskunftsbegehren nach dem Oö. Umweltschutzgesetz und beschwerte sich nochmals über Lärm mit E-Mail vom 17.09.2022.

Am 16.09.2022 erhielt die belangte Behörde den Bericht des Amtssachverständigen, der am 02.09.2022 bei einem Lokalaugenschein vor Ort war, und informierte die Bf sodann am 20.09.2022 mit einem E-Mail mit dem Betreff „Baulärm X“. Der Inhalt dieses E-Mails lautet:

> „Sehr geehrte Frau Mag. L!
>
> In der im Betreff angeführten Angelegenheit wurde der immissionstechnische Amtssachverständige beauftragt, die von Ihnen übermittelten Beschwerden hinsichtlich des Baulärms zum Bauvorhaben X zu überprüfen.
>
> Zum Ergebnis teile ich Ihnen Folgendes mit:
> Am 02.09.2022 fand ein Telefonat zwischen Ihnen und Herrn Ing. E (=immissionstechnische Amtssachverständige) statt, in dem er Ihnen erklärte, dass die Oö. BauTV nicht für Baulärm aus dem unmittelbar angrenzenden Haus anwendbar ist (§ 12 Oö. BauTV Abs 1 *„Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen...“*).
>
> § 12 der Oö. BauTV bezieht sich explizit auf Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen und bezüglich des Immissionspunktes auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums von Nachbarliegenschaften. Aus lärmtechnischer Sicht kann daher diese Bestimmung nicht für eine Übertragung von Baulärm innerhalb eines Gebäudes angewendet werden.
>
> Dieser Standpunkt kann wie folgt auch fachlich begründet werden:
> Befindet sich nämlich die Baustelle und auch der Immissionspunkt im gleichen Gebäude, so tritt das Problem auf, dass die Körperschallübertragung, beispielsweise bei Stemmarbeiten, nicht vermeidbar ist. Hier den gleichen Maßstab wie bei der Schallübertragung im Freien anzuwenden, würde bedeuten, dass viele Bauarbeiten primär nicht mehr zulässig wären. Da diese Bauarbeiten aber als unvermeidbar einzustufen sind, würde die Anzahl der nötigen Ausnahmegenehmigungen stark zunehmen. Bezüglich der auftretenden Immissionen würde sich damit nichts ändern, womit dieser Aufwand vergebens wäre. Wenn die lärmenden Bauarbeiten innerhalb eines Gebäudes über herkömmliche Arbeitszeiten hinausgehen, so ist aus fachlicher Sicht die Anwendung von § 3 Polizeistrafgesetz, Schutz vor störendem Lärm, vorstellbar.
>
> Ebenso wurde vom immissionstechnischen Amtssachverständigen am 02.09.2022 ein Ortsaugenschein vorgenommen, da Ihrerseits auch ein Kompressor im Freien als Lärmquelle genannt wurde. Laut Auskunft von Herrn P gegenüber dem Amtssachverständigen würden im Zuge des Umbaus immer wieder Stemmarbeiten mit einem Elektrobohrer im Haus vorgenommen werden. Stemmarbeiten erfolgten allerdings während des Ortsaugenscheins keine. Da bei Stemm- und Bohrarbeiten

die relevante Schallübertragung durch das Mauerwerk (Körperschall) erfolgt, wäre eine Messung im Nachbarhaus fachlich zwar interessant gewesen, aber die Zuständigkeit im Sinne der Oö. BauTV wäre nicht gegeben gewesen. Seitens der Zimmerei wurde das Eintreiben von Nägeln mit einem elektrisch angetriebenen Druckluftkompressor vorgenommen, der im Freien knapp südlich des Hauses aufgestellt war. Das Problem, dass dieser Kompressor eventuell zu laut war stellte sich allerdings nicht mehr, da die Zimmerer angaben, dass der Kompressor nur mehr am 02.09.2022 benötigt wird und danach nicht mehr, auch Herr P sicherte dies telefonisch zu. Herr P versicherte weiters dem Amtssachverständigen, dass die zulässigen Bau-Arbeitszeiten der Oö. BauTV eingehalten werden. Wie lange die Arbeiten noch andauern werden, konnte er jedoch nicht verbindlich sagen.

Zusammenfassend gibt der immissionstechnische Amtssachverständige bekannt, dass es sich um eine ältere Reihenhausanlage mit gemeinsamen Haustrennwänden, also ohne schaltechnische Trennung der Häuser handelt. Da kann es natürlich bei Stemmarbeiten/Bohrhammerarbeiten zu erheblichen Schallimmissionen, insbesondere durch Körperschallübertragung kommen, die aber nicht in den Anwendungsbereich der Oö. BauTV fallen – es handelt sich nämlich um keine Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen. Auch sonst war aus lärmtechnischer Sicht kein Handlungsbedarf im Sinne der Baulärmbestimmungen der Oö. BauTV festzustellen.

Ebenfalls wurden 2 Baukontrollen in der X durchgeführt. Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass Herr P konsensgemäß baut.
Aufgrund der oben angeführten Ausführungen ist unsererseits ein weiterer Handlungsbedarf nicht gegeben.“

Mit E-Mail vom 18.10.2022 trat die Bf erneut an die belangte Behörde heran und teilte mit, dass ein LKW ihren Hauszugang versperrt. Die belangte Behörde verwies die Bf mit E-Mail vom selben Tag diesbezüglich an die Polizei.

Die von der Bf gestellten Fragen an die belangte Behörde beziehen sich immer auf den Lärm von der nachbarlichen Baustelle und die Dauer dieser Arbeiten.

Die belangte Behörde hat mehrmals beim Bauherrn nachgefragt, wie lange die (lärmintensiven) Bauarbeiten noch dauern werden, wobei von diesem kein konkretes Datum genannt wurde.

Eine bescheidmäßige Erledigung gegenüber der Bf erging von der belangten Behörde nicht.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig, vollständig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Das Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996 idF LGBl. Nr. 111/2022, regelt in den §§ 13 bis 24 den „Zugang zu Informationen über die Umwelt“.

Im § 13 Oö. USchG wird dargelegt was als „Umweltinformation“ zu verstehen ist. Gemäß § 13 Z 2 Oö. USchG sind auch Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, als Umweltinformation zu werten.

Grundsätzlich ist der Begriff der Umweltinformation weit zu verstehen und auszulegen, da es nach dem Wortlaut der Bestimmung schon ausreicht, wenn sich Faktoren auf den Zustand von Umweltbestandteilen iSd § 13 Z 1 Oö. USchG „wahrscheinlich auswirken“, also diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können.

Da sich die von der Bf begehrten Informationen auf den Lärm einer Baustelle im unmittelbaren Nahebereich (angrenzendes Reihenhaus) beziehen, ist bei einer weiten Auslegung des Begriffs der Umweltinformation davon auszugehen, dass es sich auch um solche handelt.

§ 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG normiert, dass unter anderem Verwaltungsbehörden informationspflichtige Stellen sind, sofern sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind. Die hier begehrten Informationen beziehen sich auf baurechtliche Angelegenheiten, sodass jedenfalls eine Gesetzgebungskompetenz des Landes zugrunde liegt und die belangte Behörde demnach auch eine informationspflichtige Stelle iSd Oö. USchG ist.

Nach § 15 Abs. 1 Oö. USchG sind Umweltinformationen vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Jedenfalls unterliegen nach § 15 Abs. 2 Oö. USchG jene Informationen dem freien Zugang, die sich etwa auf Lärmbelästigungen, Emissionen bzw. Überschreitung von Emissionsgrenzwerten beziehen.

Nach § 16 Abs. 3 1. Satz Oö. USchG haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Gemäß § 16 Abs. 4 1. Satz Oö. USchG ist die

begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung der Vorzug zu geben ist.

§ 16 Abs. 6 Oö. USchG ordnet an, dass einem Informationsbegehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen ist. Eine Fristerstreckung auf bis zu zwei Monate ist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der Informationen möglich.

Mögliche Mitteilungsschranken (§ 17 Abs. 1 Oö. USchG) und Ablehnungsgründe (§ 17 Abs. 2 Oö. USchG), die allerdings gemäß § 17 Abs. 4 Oö. USchG ausdrücklich „eng auszulegen“ sind, können der Weitergabe von Umweltinformationen entgegenstehen.

§ 19 Abs. 1 Oö. USchG gewährt jedenfalls einen weitreichenden Rechtsschutz, wonach bei Nichterteilung der begehrten Informationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen ist.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Die Systematik des Oö. USchG zeigt, dass die begehrten Umweltinformationen entweder zu erteilen sind (vgl. dazu § 16 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. USchG) oder aber im Fall der Nichterteilung ein Bescheid zu erlassen ist. Ein gänzliches Untätigbleiben ist somit nicht möglich. Kommt eine (informationspflichtige) Behörde zu dem Schluss, dass die verlangten Informationen nicht zu erteilen sind (etwa weil gar keine Umweltinformation iSd Oö. USchG vorliegt oder weil Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gegeben sind), so wäre ein Bescheid zu erlassen.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die von der Bf konkret begehrten Informationen bzw. Fragestellungen – bei einer weiten Auslegung des Oö. USchG – grundsätzlich als Umweltinformationen zu werten sind und die belangte Behörde eine informationspflichtige Stelle ist.

Die erkennende Richterin geht allerdings davon aus, dass mit E-Mail der belangten Behörde vom 20.09.2022 (siehe den genauen Wortlaut unter Punkt II.2.) die begehrten Informationen tatsächlich und abschließend bereits erteilt wurden.

Aus den vorgelegten Akten zeigt sich, dass die belangte Behörde immer zeitnah auf die Vielzahl der Beschwerden reagiert hat: Einerseits wurden Baukontrollen durchgeführt (23.08.2022 und 31.08.2022) und andererseits wurde ein umwelttechnischer Amtssachverständiger mit einem Lokalaugenschein und

entsprechenden Erhebungen beauftragt (02.09.2022). Im Schreiben vom 20.09.2022 hat die belangte Behörde dann ausführlich die bisherigen Geschehnisse dargestellt, die Rechtslage dargelegt und – laut Aktenlage – alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen betreffend den Baulärm der Bf mitgeteilt.

Aus den vorgelegten Akten ergibt sich auch, dass die belangte Behörde bzw. deren Amtssachverständige mehrmals beim Bauherrn nachgefragt haben, wie lange die Bauarbeiten noch dauern werden, wobei von diesem kein genaues bzw. konkretes Datum genannt wurde.

Sämtliche Informationen, die die belangte Behörde zu den gegenständlichen Lärmimmissionen hatte bzw. selbst durch Amtssachverständige und Lokalaugenscheine eingeholt hat, wurden der Bf jedenfalls am 20.09.2022 per E-Mail mitgeteilt, was einer Informationserteilung iSd § 16 Abs. 3 1. Satz und Abs. 4 1. Satz Oö. USchG entspricht.

Da die begehrten Informationen bereits tatsächlich erteilt wurden, war auch eine Bescheiderlassung seitens der belangten Behörde nicht erforderlich. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden und die Säumnisbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung ist einzelfallbezogen zu betrachten und hat über diesen Einzelfall hinausgehend keine grundsätzliche Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang